AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 13. Sandomierz, den 15. Oktober 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

E. Nr. 16158|V. A.

1.

Feuerwehren, Subventionierung der Gerätebeschaffung.

Im Hinblicke auf die strickte Vorschrift des Art. V. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30, nach welcher Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände nur für wohltätige Zwecke verwendet werden dürfen, können Subventionen für Feuerwehren laut Verordnung des M. G. G. vom 14. September 1917 A. Nr. 138024 aus den Mitteln der Mil. Verwaltung nicht erteilt werden, und könnten nötigenfalls lediglich rückzahlbare Vorschüsse bewilligt werden.

Da die Sorge für ein geeignetes Feuerlöschwesen der Gemeinde obliegt, werden die Magistrate und Gemeindeämter beauftragt, darauf zu sehen, dass in dem nächsten Gemeindebudget entsprechende Posten zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten Aufnahme finden.

2.

Kreisaufsichtskommission des landwirtschaftlichen Rates in Sandomierz.

Laut Verordnung des M. G. G. vom 10 August 1917 W. S. Nro. 80294 hat sich die Kreisaufsichtskommission in Sandomierz folgendermassen konstituiert:

Vorsitzender: Stephan von Przyłęcki, Notar, Delegierter des Kreishilfskomitees.

Mitglieder: Oberl. Roman Ritter von Potworowski, Delegierter des k. u. k. Kreiskommandos

Wacław von Wietrzykowski - Delegierter der Kreiskommission für den Grossgrundbesitz

Stephan von Stępkowski - Delegierter des Approvisionierungs-Ausschusses.

Anton Wrzosek-Delegierter der Gemeindekommissionen

Valentin Staszewski-Delegierter der Gemeindekommissionen

Kasimir Smakowski-Leiter der Filiale der polnischen Getreide-Zentrale.

3.

Kundmachung

betreffend Rodung und Schlägerung der Forste.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 4. Februar 1917 G. Nr. 103025|17, zwecks Verhinderung der Devastation der Forste, ohne Rücksicht darauf, ob dies Privat-, Gemeinde- oder genossenschaftliche Forste sind, wird angeordnet:

1. Unstatthaft ist den Waldboden in eine zeitliche oder ständige Kultur umzuwandeln, ohne Rücksicht darauf ob der Bestand schon früher oder jetzt geschlägert wurde.

Die Waldbesitzer, welche die Umwandlung der Kultur des Waldbodens beabsichtigen, sind verpflichtet, ein Gesuch an das k. u. k. Kreiskommando zu richten. Das Gesuch muss mit einer Situationsskizze, einem Hypothekar-Auszuge und einer Bestätigung daß der Wald serwitutenfrei ist, belegt werden. Nach Durchführung einer Untersuchung, welche seitens des k. u. k. Kreiskommandos eingeleitet wird, wird die Angelegenheit dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement vorgelegt, welches endgiltig über die Zulässigkeit der erbetenen Umwandlung entscheiden wird. Vor dem Erhalten einer schriftlichen Erlaubniss ist die Umwandlung der Kultur des Waldbodens unstatthaft.

2. Die Waldbesitzer, welche die Durchführung einer Schlägerung der Bestände in ihren Forsten beabsichtigen, sind verpflichtet, die Gesuche um Erlaubnis an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

Falls es sich um eine Schlägerung in den Rahmen eines vorhandenen und durch die russische Regierung bestätigten Wirtschaftsplanes handeln wird, wird das k. u. k. Kreiskommando über die Zulässigkeit derselben entscheiden. Über die Schlägerungen, welche die obige Grenze überschreiten, wird das k. u. k. Militägeneralgouvernement auf Grund Ergebnisses einer seitens des k. u. k. Kreiskommandos eingeleiteten Untersuchung, entscheiden. Den Gesuchen um Bewilligung der Schlägerungen ist beizuschliessen: der Wirtschaftsplan, falls keiner vorhanden, eine Situationsskizze des Forstes, ein Hypotekar-Auszug und eine Bestätigung ob und inwiefern der Wald mit Servituten belastet ist.

3. Alle Privatforstbesitzer, Gemeinden und wälderbesitzende Genossenschaften werden verpflichtet, binnen 6 Monaten vom Tage der heutigen Kundmachung, die Wirtschaftspläne dem k. u. k. Kreiskommando — falls solche vorhanden — zur Einsicht und Bestätigung der Giltigkeit, vorzulegen. Diejenigen, welche keine Wirtschaftspläne besitzen oder jene deren Wirtschaftspläne außer Giltigkeit sind u. deren Waldbesitz über 800 Joch beträgt, sind verpflichtet, sich einen Wirtschaftsplan zu besorgen und diesen im Laufe eines Jahres dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestätigung vorzulegen.

4. Die Überschreitung obiger Anordnung wird mit einer Geldstrafe bis 10.000 Kronen bestraft.

4.

Kundmachung

betreffend Versorgung von Zivilarbeitern.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr. 129076|17 vom 9. Juni 1917, wurde verfügt wie folgt:

1. Den im, oder durch den Dienst nachweislich unverschuldet verunglückten Zivilarbeitern und zwar sowohl denjenigen, die außerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes beim k. u. k Heere in Verwendung standen, wie auch denen, die im hiesigen Okkupationsgebiete, sei es auf Grund eines mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Dienstvertrages, sei es auf Grund der zwangsweisen Heranziehung zur Kriegsdienstleistung als Zivilarbeiter beschäftigt waren, können im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und bei Nachweis der tatsächlichen Hilfsbedürftigkeit nachfolgende Versorgungsbeiträge zuerkannt werden:

a.) alleinstehenden Zivilarbeitern eine Krone täglich;

b.) den im Familienverbande lebenden Zivilarbeitern 60 Heller täglich.

Wenn der betreffende Zivilarbeiter auf Wohnungsmiete angewiesen ist, kann ihm noch ein Unterkunftsbeitrag im Höchstausmaße von 40 Hellern täglich

K. u. k. Kreiskommando in Sandomierz.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz hat für den Bereich des Kreises Sandomierz für die Zeit vom 1—31. Oktober 1917 folgende Richtpreise festgesetzt.

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando, unter Rücksichtnahme auf die Gestehungs-Regiekosten und lokalen Verhältnisse, als angemessen befundene höchste Preise, welche den Zweck haben dem Verkäufer u. Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise sind behördlichkundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs,- Regiekosten u. sonstigen lokalen Verhältnisse, festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russischem Gelde zu verlangen.

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgend welcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehen der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38, (Verordnungsblatt, IX. Stück vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu einem Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Bei Zahlung in russ. Währung gilt der vom Kreiskommando verlautbarte Umrechnungskurs

1. Rb.=K. 2. 40.

C. i k. Komenda powiatowa w Sandomierzu.

Obwieszczenie.

C. i k. Komenda powiatowa w Sandomierzu ustanowiła na czas od 1. do 31. październnika 1917. dla powiatu Sandomierskiego następujące ceny wytyczne względnie maksymalne.

Ceny wytyczne (miarodajne) ustanowione przez c. i k. Komendę powiatu, która uwzględniła koszta zakupna przewozu i inne miejscowe warunki, mają na celu ustalić granicę przy tworzeniu cen między kupcem a odbiorcą.

Ceny maksymalne urzędowo ogłoszone bez względu na koszta zakupna, przewozu i innych miejscowych stosunków są ustalonymi cenami, których przekroczenie pociąga za sobą postępowanie karne.

Najsurowiej zabrania się wymagać zapłaty za towar wyraźnie w rosyjskiej monecie.

Kto żąda za produkty codziennego użytku zupełnie nieuzasadnionych cen, chowa zapasy towarów, zatają lub wypiera się przechowywania tychże czy też ucieka się do innych tym podobnych sposobów, które przyczyniają się do podwyższenia cen przedmiotów ogólno użytkowanych, będzie karany w myśl rozporządzenia Naczelnego Wodza armii z dnia 15. września 1915 r. Nr. 38 (Dz. Rozp. część IX) przez sąd grzywną do 20.000 K. lub aresztem do jednego roku przyczem obok kary aresztu może być nałożona kara pieniężna, aż do 20.000 K. tudzież może być orzeczona utrata przemysłowego uprawnienia i konfiskata towarów.

Przy zapłacie w walucie rosyjskiej ma zastosowanie ogłoszony przez c. i k. Komendę powiatową kurs zamiany

1 Rb.=K. 2. 40.

Warengruppe / Dział towarów	Ware=Towary	Vom Kreiskommando als angemessen höchster Preis / Cena wytyczna ustanowiona przez Komendę powiatu						Anmerkung—Uwagi
		Grosshandel / Handel hurtowny			Kleinhandel / Handel drobny (detail.)			
		Gewichts einheit / Jednostka wagi	K	h	Gewichts-einheit / Jednostka wagi	K	h	
I. Fleisch-Selch-Fett und Wurstwaren / Mięso, wędliny, tłuszcz i kiełbasy	Rindfleisch / Mięso wołowe mit Knochen—z kośćiami	1 pud	58	—	1 ros. funt	1	60	
	Rindfleisch / Mięso wołowe ohne „ bez kości	〃	62	—	〃	1	70	
	Rindfleisch / Mięso wołowe Lungenbraten—polędwica	〃	63	—	〃	2	80	
	Kalbfleisch—Cielęcina	〃	48	—	〃	1	30	
	Schaffleisch—Baranina	〃	34	—	〃	—	90	
	Schweinenfleisch—Wieprzowina	〃	72	—	〃	2	—	
	Selchfleisch—Wędzonka	〃	75	—	〃	2	50	
	Grün Speck Schmeer—Słonina i sadło	〃	110	—	〃	3	00	
	Schweinetett—Smalec wieprzowy	〃	135	—	〃	3	60	
	Wurst / Kiełbasa Gewöhnliche—zwyczajna	〃	75	—	〃	2	—	
	Wurst / Kiełbasa Krakauer feine—krakowska lepsza	〃	95	—	〃	2	50	
	Wurst / Kiełbasa Press—salceson	〃	78	—	〃	2	40	
	Schinken roh—Szynka	〃	—	—	〃	3	40	
	Schinkenfleisch—Mięsa Szynkowa	〃	—	—	〃	2	40	
II. Geflügel, Fische / Drób i ryby.	Gänse lebend Gęsi żywe	,	,	,	1 ros. funt	1	20	
	„ geschlachtet „ zarznięte	,	,	,	〃	2	50	
	Enten lebend Kaczki żywe	,	,	,	〃	1	50	
	„ geschlachtet „ zarznięte	,	,	,	〃	3	—	
	Hühner lebend Kury żywe	,	,	,	〃	1	50	
	„ geschlachtet „ zarznięte	,	,	,	〃	3	—	
	Karpfen—Karpie ab Teich	1 pud	—	—	〃	2	—	
	Hechte—Szczupaki ab Teich	〃	—	—	〃	2	50	
III. Mehl-u. Schalprodukte, Brot / Przetwory mączne, krupy, i chleb	Weizenkochm. B-Pszen. mąk. kuch. sor. B 60%				1 ros. funt	—	59	H
	Roggenvollmehl—Żytnia pytlowa 60%				〃	—	—	H
	Rollgerste gross—Krupy jęczm. duże				〃	—	—	H
	Brot aus 80% Mehl—Chleb z 80% mąki				〃	—	44	H
	„ „ 95% „ „ „ 95% „				〃	—	39	H
VI. Hülsenfrüchte / Produkta strączkowa	Groch cały				1 ros. funt	—	50	
	Fasola jadalna				〃	—	50	
V. Milch Molkereiprodukte Eier / Mleko przetwory mleczne jaja	Vollmilch minim. Fettg. 3%-Mleko niezbier.				1 litr	—	50	
	Magermilch—Mleko zbierane				〃	—	20	
	Topfen—Ser zwyczajny				1 ros. funt	—	70	
	Tischbutter—Masło stołowe				〃	4	20	
	Kochbutter—Masło kuchenne				〃	3	60	
	Eier beim Produzenten-Jaja u producenta				1 sztuka	—	16	
	Eier im Kleinhandel-Jaja w handlu drobn.				〃	—	18	

Warengruppe / Dział towarów	Ware=Towary	Vom Kreiskommando als angemessen höchster Preis / Cena wytyczna ustanowiona przez Komendę powiatu						Anmerkung—Uwagi
		Grosshandel / Handel hurtowny			Kleinhandel / Handel drobny (detail.)			
		Gewichts einheit / Jednostka wagi	K	h	Gewichts einheit / Jednostka wagi	K	h	
VI. Spezereiwaren und Gewürze / Delikatesy i korzenie	Kaffee roh—Kawa surowa				1 ros. funt	8	—	
	Kaffee gebr.—Kawa palona				〃	10	25	
	Zucker rafiniert—Cukier rafinowany				〃	1	23	H
	Zucker nicht rafiniert—Cukier nieraf.				〃	1	24	H
	Tee—Herbata				〃	11	50	
	Kakao—Kakao				〃	10	25	
	Gew. Schokolade—Czekolada zwyczajna				〃	13	—	
	Koch-Salz—Sól kuchenna				〃	—	17	H
	Tafel-Salz—Sól stołowa				〃	—	17	H
	Pfeffer—Pieprz				〃	8	20	
	Kümmel—Kminek				〃	2	50	
	Speiseöl—Oliwa kuchenna	1 pud	72	—	〃	2	—	
	Essig—Ocet 5%		—	—	1 litr	—	60	
	Honig—Miód		—	—	1 ros. funt	3	—	
VII. Gemüse / Jarzyny	Kartoffel—Ziemniaki				1 ros. funt	—	20	
	Gelbe Rüben—Buraki				〃	—	08	
	Rote Rüben—Buraki czerwone				〃	—	08	
	Zwiebel—Cebula				〃	—	50	
	Krenn—Chrzan				〃	—	08	
	Kraut gesäuert—Kapusta kwaszona				〃	—	20	
	Petersielie—Pietruszka				〃	—	10	
	Gurken—Ogórki				〃	—	15	
	Kraut Kohl—Kapusta główka				〃	—	10	
VIII. Obst / Owoce	Pflaumen gedört—Śliwki suszone	1 pud	—	—	1 ros. funt	—	—	
	Powidl—Powidła	〃	50	—	〃	—	80	
	Pflaumen—Śliwki am Markte / na targu	〃	—	—	〃	—	45	
	Birnen—Gruszki am Markte / na targu				〃		40	
	Äpfel—Jabłka am Markte / na targu				〃		40	
IX. Getränke / Napoje	Wein—Wino				1 litr.	2	50	
	Bier—Piwo				〃	1	60	
	Branntwein—Wódka czysta	Wiadro	27	50	〃	2	40	
	Rum—Rum				〃	8	—	
	Sodawasser—Woda sodowa	〃	2	—	〃	—	20	
X. Schlachtvieh / Bydło na rzeź	Ochsen—Woły	1 pud	38	—				
	Kühe—Krowy	〃	36	—				
	Stiere—Byki	〃	36	—				
	Jungvieh—Jałówki	〃	31	—				
	Kälber—Cielęta	〃	24	—				
	Schweine—Świnie	〃	56	—				
	Schafe—Barany	〃	24	—				
XI. Futterartikel / Pasza	Heu lose—Siano nieprasowane	1 pud	2	—				
	Heu geprest—Siano prasowane	〃	—	—				
	Stroh lose—Słoma nieprasowana	〃	1	34				
	Stroh geprest—Słoma prasowana	〃	—	—				
XII. Beheizung-Beleuchtung u. Reinigungsmaterial / Materyały do opalania, do oświetlenia i mycia	Brenholz hart—Drzewo opałowe twarde				1 m³	16	—	
	„ weich— „ „ miękkie.				〃	14	—	
	Prügelholz—Gałęzie (chrust)				〃	12	—	
	Steinkohle kor.—Węgiel kamienny	1 pud	1	20	1 pud	1	30	
	Petroleum (ohne Fass)—Nafta (bez beczki)	〃	12	95	1 ros. funt	—	45	
	Brennspiritus—Spirytus do palenia	Wiadro	15	—	1 litr.	1	30	
	Zünder—Zapałki	10 pudełek	---	90	1 pudełko	—	10	
	Parafinkerzen—Świece parafinowe		---	—	1 ros. funt	2	80	
	Kriegseife—Mydło wojenne				kawał 1/5 kg.	1	—	
	Kernseife—Mydło jędrne				〃 〃	4	40	
	Kristallsoda—Soda	1 pud	13	—		—	—	
	Koks—Koks	〃	1	20	1 pud	1	30	
	Waschpulver—Proszek do mycia				1 proszek	1	20	

Der K. u. k. Kreiskommandant: **Adolf Schaller,** m. p. **Oberst.**

zugestanden werden, wobei jedoch der von ihm tatsächlich entrichtete Mietzins nicht überschritten werden darf.

2. Den tatsächlich hilfsbedürftigen Familien derartiger verunglückter (verstorbener, getöteter) Zivilarbeiter, kann ein Versorgungsbeitrag im Ausmaße von 40 Heller täglich für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende erwerbsunfähige Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren u. von 20 Hellern täglich für Kinder unter 5 Jahren zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie, dürfen keinesfalls den Betrag von 30 Kronen pro Monat übersteigen. Hiebei ist der Versorgungsbeitrag des erwerbsunfähigen Familienoberhauptes nicht einzurechnen.

3. Bei Entscheidung über den Anspruch auf den im Punkte 2 normierten Versorgungsbeitrag kommen dieselben Verwandschaftsgrade in Betracht, wie bei den russischen Reservistenfamilien.

4. Die Zuerkennung und die Bemessung der obenerwähnten Versorgungsbeiträge steht nur dem Militärgeneralgouvernement zu; es ist daher in solchen Fällen fallweise beim Militärgeneralgouvernement einzuschreiten.

5. Die Gewährung der Versorgungsbeiträge ist an die Voraussetzung geknüpft:

a) daß die Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise der Tod des Zivilarbeiters im, oder durch den Dienst nachweislich unverschuldet entstanden ist, was vom Kommando der Arbeitergruppe beziehungsweise des Truppenkörpers, bei welchem der Zivilarbeiter in Verwendung stand oder vom Spital, in dessen Behandlung der Zivilarbeiter war, bestätigt werden soll;

b) daß der Zivilarbeiter, beziehungsweise seine Familie tatsächlich hilfsbedürftig ist,

c) hinsichtlich des Familienversorgungsbeitrages, daß der Unterhalt der Familie von dem Arbeitseinkommen des Arbeiters abhängig war.

Der Ehefrau eines verunglückten Zivilarbeiters und den Kindern bis zum 15. Lebensjahre können Versorgungsbeiträge ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit zuerkannt werden, den übrigen Familienmitgliedern nur dann, wenn sie selbst arbeitsunfähig sind oder nachweisbar keine Arbeit finden können.

6. Das Bestehen des Anspruches auf die Gewährung obiger Versorgungsbeiträge sowie der für alle Familien der Zivilarbeiter normierten Unterhaltsbeiträge, muß durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

Die Erwerbsunfähigkeit des Zivilarbeiters im Zeitpunkte der Einbringung des Gesuches um die Gewährung eines Versorgungsbeitrages ist vom Kreisarzte zu bestätigen und ist die Herabminderung der Erwerbsfähigkeit in Prozenten auszudrücken.

7. Unterhalts- und Versorgungsbeiträge sind nicht als eine Gebühr sondern als **gnadenweise Zuwendungen aufzufassen**. Demzufolge kann jederzeit sobald es die Verhältnisse erheischen, der Bezug eingestellt werden. Es werden daher über jede Zuerkennung eines Versorgungs-(Unterhalts)-Beitrages die betreffende Gemeinde und das zuständige Gendarmeriepostenkommando mit dem Auftrage verständigt, über jede Änderung in allen, den Bezug dieses Beitrages bedingenden Verhältnissen der Bezugsberechtigten dem Kreiskommando sofort zur weiteren Amtshandlung zu berichten.

Die Erfolgung der Beiträge findet überhaupt nur auf die Dauer gleichbleibender Verwaltungsverhältnisse statt.

8. Die ausserhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes dauernd ansässigen Zivilarbeiter beziehungsweise deren Familien haben keinen Anspruch auf einen Versorgungsbeitrag. Demzufolge ist der zuerkannte Versorgungsbeitrag im Falle der Auswanderung des Bezugsberechtigten aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete, mit dem Tage der faktischen Übersiedlung einzustellen.

9. Die Familien internierter Zivilarbeiter sind, wenn die sonstigen Vorbedingungen für die Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages beziehungsweise des Versorgungsgenusses gegeben sind, wie Familienangehörige der bei den Armeen im Felde eingeteilten

Arbeiter und dergleichen zu behandeln. Unter Zivilarbeiter sind auch Vorspann-, Zivilkutscher etc. zu verstehen.

10. Die Auszahlung der Beiträge allerart wird im Nachhinein erfolgen.

11. Vorstehender Erlaß ist mit dem 1. April 1917 in Wirksamkeit getreten.

E. Nr. 16185|V. A.

5.

Etappenpost-Ämter II. Kl. in Klimontów und Koprzywnica.

Am Stelle der bisherigen Inhaber der Etappenpost-Ämter in Klimontów und Koprzywnica wurde Leon Zwolski mit der Leitung des Postamtes in Koprzywnica und Elisabeth Dziaczkowska mit der Leitung des Etappenpostamtes in Klimontów betraut.

6.

Beschädigte Rubelnoten.

Laut Anordnung der königl. polnischen Staatsanwaltschaft werden diejenigen Personen, die an den unten bezeichneten Machinationen teilnahmen, gerichtlich verfolgt und wegen Betruges bestraft.

Verschiedene niederträchtige Individuen verbreiten die Gerüchte, dass Rubelnoten, wenn auch nur unwesentlich beschädigt (z. B. durchstochen, abgerissen oder durchbohrt) an Wert verlieren und nehmen dergleichen Noten nur mit 70 oder 80 Kopeken für 1 Rubel, bezw. mit noch geringerem Preis an.

Diese falschen Gerüchte werden zwecks Übervorteilung der Bevölkerung absichtlich verbreitet. Gemäss des russischen Kreditgesetzes dagegen verlieren alle Rubelnoten auch die zerrisenen erst dann ihren Wert, wenn mehr als der vierte Teil der Oberfläche der Note fehlt, wenn die Serie oder die Nummer nicht mehr entziffert werden kann, schliesslich wenn die Unterschrift des Kassierers nicht mehr ersichtlich ist. Auch die durchgerissenen Banknoten behalten ihren Wert, insofern die abgetrennten Teile aneinander passen und die Serie, Nummer sowie Unterschrift der Kassierers sichtbar bleiben.

Die Banken und Staatskassen nehmen die nicht wesentlich beschädigten Rubelnoten an, und kann daher jeder im Privatverkehr dieselben ohne Bedenken in Empfang nehmen.

Jeder, der auf oberwähnte Weise betrogen wurde, wem etwas über das absichtliche Verbreiten der eingangs bezeichneten Gerüchte zur Kenntnis gelangt ist, wem das Annehmen der Rubelnoten zum herabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Vorfall sofort an das Friedensgericht oder an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten, bezw. darüber den zuständigen Herrn Pfarrer, Gemeindevorsteher oder das k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu verständigen damit die Betrüger zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

7.

Kaiserlich Deutsche Pass-Stelle in Krakau.

In **Krakau** ist im Hause **Asnykagasse 9, II. Stock**, eine **Deutsche Pass-Stelle** neu errichtet worden; sie ist örtlich zuständig:

1. für den **westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens** und
   für die **östlich** der Wisloka liegenden Bezirkshauptmannschaften **Tarnobrzeg** und **Kolbuszowa.**
2. für das Österreichisch-Ungarische Militärgouvernement **Lublin** und dessen Hinterland.

Die Pass-Stelle ist täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — **von 9 bis 12 Uhr vormittags** für Interessenten geöffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in Krakau **nur** Angelegenheiten betreffend **Pässe** und **Heimatscheine** erledigt werden; für alle anderen Anträge bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschliesslich zuständig.

8.

Verlassenschaften.

Der Hypothekenausschuss beim Friedensgerichte in Sandomierz giebt bekannt, dass nach den Verstorbenen:

1) Tauchon Spiro, Sohn des Saul, Eigentümer der Liegenschaft in Sandomierz, mit Poliz. Nr. 45 und Hypoth. Nr. 13 bezeichnet und

2) Leisor und Frimete Ehepaar Kanerzukier—Eigentümer der in Staszów gelegenen, mit Poliz. Nr. 27 Hypoth. Nr. 24 bezeichneten Liegenschaft.

3) Stanislaus Wójtowicz, Miteigentümer der mit Hyp. Nr. 165 bezeichneten Liegenschaft in Zawichost.

4) Vinzenz Chuchmalski, Gläubiger zweier im IV. Teil des Hyp.-Ausweises Nr. 163 des Marktes Zawichost gesicherten Geldsummen und zwar 1000 Rubel mit 10 % Zinsen und 500 Rubel mit 12 % Zinsen und 9 Rubel Spesen das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet wurde.

Die Tagsatzung zur Ordnung dieser Verlassenschaften wurde auf den 10. April 1918 anberaumt.

Alle beteiligten werden aufgefordert innerhalb der festgesetzten Frist in der Hypothekenkanzlei in Sandomierz mit betreffenden Urkunden zu erscheinen um ihre Rechte bei Präklusion aus Art. 154 und 160 des Hypothekengesetzes anzumelden.

E. Nr. 16985|V. A.

9.

BEDINGUNGEN
für die
Beförderung von Frachtgütern auf der Weichseltransportlinie.

(Kundmachung des k. u. k. Weichseltransportlinienkommandos vom 1 Juli 1917. Nr. 2985)

(Vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen mit Vdg. vom 3. August 1917 T|IV Nr. 30681|17 genehmigt).

1. Die Weichseltransportlinie befördert nach den Weisungen des Militärgeneralgouvernements in Polen **in erster Linie militär-ärarische Güter jeder Art**, wie Verpflegsartikel Befestigungs-und Baumaterialien (Holz, Stein u dgl.), Kohle u. s. w. und, soferne es die Inanspruchnahme mit diesen Transporten gestattet, **in zweiter Linie Staats- und Privatgüter jeder Art.**

2. Transportgebühren.

Die Beförderung erfolgt **nur gegen Bezahlung der Transportgebühren** nach dem verlautbarten Tarife.

Die Gebühren werden für jene Güter, welche Eigentum des Militärärars sind und bleiben, nach dem **Militärtarife**, für alle anderen Güter nach dem **Zivil-tarife** berechnet.

Die Bezahlung der Gebühren für Ziviltransporte erfolgt entweder bei der Aufgabe der Güter durch den Aufgeber oder bei der Übernahme durch den Empfänger direkt an die betreffende Schiffahrts Unterabteilung. Militärische Stellen zahlen die Transportgebühren auf Grund der vom Weichseltransportlinienkommando auszustellenden Rechnung mittelst Erlagscheines beim nächsten Postamte (Etappenpostamte) auf das Konto des Weichseltransportlinienkommandos ein.

3. Haftung.

Jeder Transport auf der Weichseltransportlinie erfolgt, ebenso wie auf den k. u. k. Heeresbahnen, **nur auf Gefahr der Parteien.** Das Weichseltransportlinienkommando übernimmt bloß die Haftung für die Quantität jener nicht lose verladenen Güter, deren Vollzähligkeit sich durch einfaches Abzählen ermitteln lässt, jedoch nicht für die etwa durch Elementarereignisse verursachten Schäden.

4. Anmeldung der Transporte.

Diese erfolgt bei der nächstgelegenen Flußschiffahrtshalbkompagnie, hinsichtlich der Befestigungs-und Baumaterialen für die Strecke stromabwärts von Nadbrzezie bei der Expositur des W. T. L. K. in Puławy. Flußschiffahrtshalbkompagnien bestehen in Brzesko Nw., Górka (Post Szczurowa), Szczucin, Nadbrzezie, Piotrawin und Puławy.

Bei der Transportanmeldung ist Art, Verpackung und Menge der aufzugebenden Güter, sowie der Zeitpunkt der beabsichtigten Verladung bekanntzugeben,

Die Anmeldung hat mindestens vier Tage vor der beabsichtigten Verladung zu erfolgen.

5. Die Annahme der Güter erfolgt nur in ganzen Schiffsladungen.

6. **Als Transportdokumente** gelten die gedruckten **Frachtbriefe** des Weichseltransportlinienkommandos, für die Ernteabschübe der Kreiskommanden überdies die hiefür vorgeschriebenen Transportscheine.

7. **Die Ladung und Löschung** der Güter hat durch jene militärischen Stellen, bezw. Zivilparteien zu geschehen, für welche der Ttansport erfolgt. Die Bemannung der Galeeren hat bei diesen Arbeiten mitzuhelfen.

An jenen Verladestellen, wo sich Unterabteilungen des Weichseltransportlinienkommandos befinden, kann die Durchführung dieser Arbeiten durch diese Unterabteilungen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren angesprochen werden.

8. **Ladefristen.**

Die Parteien haben dafür zu sorgen, daß die Ladung oder Löschung der Waren innerhalb folgender Fristen erfolgt:

a) wenn die Verständigung über die Ankunft (Bereitstellung) der Galeeren vor 12 Uhr mittags erfolgte, bis 12 Uhr mittags des nächstfolgenden Tages;

b) wenn diese Verständigung nach 12 Uhr mittags erfolgte, bis 6 Uhr abends des nächstfolgenden Tages.

Bei Überschreitungen dieser Fristen werden die tarifmäßigen Galeerenstandgelder eingehoben.

10.

T A R I F E
für die Bevörderung von Frachtgütern auf der Weichseltransportlinie.

(Vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen mit Vdg. vom 3 August 1917 T|IV. Nr. 30681|17 genehmigt).

1. **Frachtgebühren.**

Der **Ziviltarif** (Tarifklasse I und II) basiert auf den Formeln:

I. Für die Richtung stromaufwärts K=210 + 10 L;

II. Für die Richtung stromabwärts K=210 + 8 L.

Der **Militärtarif** (Tarifklasse III und IV) basiert auf den Formeln:

III. Für die Richtung stromaufwärts K=130 + 7 L;

IV. Für die Richtung stromabwärts K=130 + 5 L.

In diesen Formeln bedeutet **K** die Transportkosten pro Tonne in Hellern, **L** die Transportstrecke in Kilometern.

Bei Berechnung der Entfernung ist die offizielle Kilometertabelle der k. u. k. Weichseltransportlinie maßgebend, deren Angaben mit den an den Ufern aufgestellten Kilometertafeln übereinstimmen.

Entfernungen unter 10 Kilometern werden als 10 Kilometer gerechnet.

Die nach obigen Formeln ermittelten Tarifsätze sind für Entfernungen bis 250 Kilometer in einer besondern Tabelle zusammengestellt.

Für die Berechnung der Frachtgebühren gilt in der Regel die auf jeder Galeere ersichtliche „normale Beladung“ ohne Rücksicht auf das tatsächliche Gewicht der Ware als Berechnungsgrundlage.

Bei solchen voluminösen Gütern, deren Gesamtgewicht trotz vollster Ausnützung des Schiffsraumes weniger als 75% der normalen Beladung beträgt, wird die Frachtgebühr nach dem tatsächlichen, nach oben auf ganze Tonnen abgerundeten Gewichte, mindestens aber für die nach oben auf ganze Tonnen abgerundete Hälfte der normalen Beladung berechnet.

Das Gleiche gilt für jene Fälle, wo infolge niedrigen Wasserstandes die Anordnung der „normalen Beladung“ auf den Galeeren untunlich erscheint.

2. **Verladegebühren.**

Der Verladepreis beträgt, gleichgültig ob für Ladung oder Löschung der Güter 2 Kronen per Tonne, wobei für die Berechnung der Verladegebühren dieselben Grundsätze gelten, wie für die Ermittlung der Frachtgebühren.

3. Galeerenstandgelder.

Für Galeeren, welche vom Aufgeber, bezw. vom Empfänger der Ware nicht innerhalb der in den Bevörderungsvorschriften (Pkt 8) festgesetzten Ladefristen beladen, bezw. entladen werden, sind Galeerenstandgelder zu entrichten.

Diese betragen für jeden halben Tag (bis 12 Uhr mittags oder von 12 Uhr mittags angefangen) für Zivilparteien 1 Krone, für Militärparteien 50 h per Tonne und werden nach der auf den Galeeren ersichtlichen „normalen Beladung“ berechnet.

4. Hafengebühren.

Für die im Hafen von Nadbrzezie zur Ladung oder Löschung gelangenden Zivilgüter jeder Art werden 40 Heller per Tonne (nach der normalen Beladung der Galeeren gerechnet) als Hafengebühr eingehoben.

Transporte des Militärärars sind vorläufig von der Entrichtung der Hafengebühren befreit.

Durch die Ausgabe dieses Tarifes treten die früheren Tarife ausser Kraft.

NICHTAMTLICHER TEIL.

11.

Die neuesten Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltuug in Polen.

Das Verordnungsblatt St. XIII. vom 20 August 1917 enthält im amtlichen Teil: Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Seife, die Verordnung betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien, Verordnung betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten, Verordnung betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, Verordnung betreffend die Verwertung von Manufakturen.

Das Verordnungsblatt St. XIV. vom 27 August 1917: die Verordnungen betreffend das Justizwesen.

Das Verordnungsblatt St. XV. vom 10 September 1917. Verordnung betreffend die Vertilgung der Ackerdistel (Cirsium arvense), Verordnung betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst, Kundmachung betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Das Verordnungsblatt St. XVI. vom 15 September 1917: Patent vom 12. September 1917, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Das Verordnungsblatt St. XVII. vom 29. September 1917: Verordnung betreffend die Kreisordnung, Kundmachung betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Das Verordnungsblatt St. XVIII. vom 30 September 1917: Die Verordnungen betreffend das Schulwesen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 6. der Verordnung vom 1 Jänner 1917. Nr. 1. V. Blatt, wonach **„Niemand zu seiner Verteidigung die Unkenntniss einer Vorschrift geltend machen kann, wenn diese gesetzlich kundgemacht wurde“** wird die Bevölkerung aufgefordert, obige Verordnungen kennen zu lernen und zu diesem Zwecke das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen zu bestellen und zu lesen, indem diese Verordnungen in der Regel in **diesem Amtsblatte nicht reproduziert werden.**

12.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 25. Juni 1917,

über die Einführung des Postzeitungsdienstes zwischen dem Militärgeneralguvernement Lublin und dem Generalgouvernement Wasrchau.

Mit 1. Juli 1917 wird im Verkehre zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Postzeitungsdienst unter folgenden Bedingungen eingeführt:

1. Zum Postvertrieb sind im Militärgeneralgouvernement Lublin Zeitungen und Zeitschriften zugelassen, die im Generalgouvernement Warschau erscheinen, insoferne ihre Einfuhr nicht verboten ist.

2. Zur Entgegennahme von Bestellungen für diese Zeitungen sind sämtliche k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse im Militärgeneralgouvernement Lublin ermächtigt. Bei diesen Ämtern liegt zu diesem Zwecke die österreichische Postzeitungsliste 4 für die Parteien zur Einsichtnahme auf.

3. Bei der Bestellung der im Generalgouvernement Warschau erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften haben die Etappenpostämter den nach der österreichischen Postzeitungsliste 4 entfallenden Erlaßpreis und eine Vermittlungsgebühr von 10 Heller für jedes bestellte Stück gegen Quittung einzuheben.

4. Die Etappenpostämter führen ein Abonnentenverzeichnis und folgen die ohne Einzeladresse einlangenden Zeitungsnummern den Beziehern, die sich nötigenfalls durch Vorweisung der Quittung auszuweisen haben, aus. Insoweit der Zustellungsdienst für gewöhnliche Briefpost eingeführt ist, werden die Zeitungen den Parteien auf Verlangen zugestellt.

5. Fehlende Zeitungsnummern werden durch das Etappenpostamt kostenlos reklamiert.

6. Für Unregelmäßigkeiten, die dem Herausgeber zur Last fallen, wird gegenüber den Beziehern keine Verantwortung übernommen. Sollte das Erscheinen einer Zeitung oder Zeitschrift während der Bezugszeit unterbrochen oder gänzlich eingestellt werden, so haben die Bezieher nur Anspruch auf den Ersatz jenes Teiles des Erlaßpreises, dessen Rückstellung vom Verleger erwirkt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn einer Zeitung oder Zeitschrift der Postdebit entzogen wird.

7. Die Postämter im Generalgouvernement Warschau nehmen Bestellungen auf die im Militärgeneralgouvernement Lublin erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, insoweit deren Einfuhr nicht verboten ist, entgegen. Die k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse besorgen die Bekanntgabe der von den einheimischen Zeitungsverwaltungen angemeldeten Bezugsbedingungen über das k. k. Postzeitungsamt I Wien an die deutsche Postverwaltung, sowie auch die Übermittlung der ausländischen Bestellungen und der Bezugsgelder an die Zeitungsverwaltungen.

K. u. k. Armeeoberkommando.

13.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. vom 24. August 1917,

betreffend die Einführung des Postzeitungsdienses zwischen dem Generalgouvernement Warschau und dem Militärgeneralgouvernement Lublin.

Im Nachhange zu der im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIII. Stück vom Jahre 1917 (nichtamtlicher Teil) erfolgten (oben sub 12 angeführten) Verlautbarung wird folgendes bekanntgegeben.

Von nun an können die nachstehend unter A angeführten, im Generalgouvernement Warschau erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften im Militärgeneralgouvernement Lublin und die unter B angeführten, im Militärgeneralgouvernement Lublin erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften im Generalgouvernement Warschau im Postzeitungsabonnement bezogen werden, soferne sie von den Verlegern für den Postzeitungsvertrieb angemeldet worden sind.

A.

1. Deutsche Warschauer Zeitung, Warschau.
2. Unsere Kirche, Warschau.
3. Godzina Polski, Warschau.
4. Goniec Poranny i Wieczorny, Warschau.
5. Kurjer Polski, Warschau.
6. Nowa Gazeta, Warschau.
7. Przegląd Poranny i Wieczorny, Warschau.
8. Głos, Warschau.
9. Akty Prawodawcze, Warschau.
10. Anioł Stróż, Warschau.
11. Biesiada Literacka, Warschau.
12. Bluszcz, Warschau.
13. Chemik Polski, Warschau.
14. Polski Tygodnik Humorystyczny, Warschau.
15. Drogista, Warschau.
16. Echo Pragi, Warschau.

17. Ekonomista, Warschau.
18. Gazeta Lekarska, Warschau.
19. Gazeta Losowań, Warschau.
20. Gazeta Rolnicza, Warschau.
21. Gazeta Sądowa, Warschau.
22. Gazeta Cukrownicza, Warschau.
23. Ilustracya Polska, Warschau.
24. Kapitalista Polski, Warschau.
25. Kolce, Warschau.
26. Kronika Buchaltera, Warschau.
27. Kronika Dentystyczna, Warschau.
28. Któż jak Bóg, Warschau.
29. Kuryer Kolejowy i Asekuracyjny, Warschau.
30. Kuryer Świąteczny, Warschau.
31. Kwartalnik Prawa Cywilnego i Handlowego, Warschau.
32. Medycyna i Kronika Lekarska, Warschau.
33. Mucha, Warschau.
34. Myśl Polska, Warschau.
35. Ogrodnik, Warschau.
36. Tydzień Polityczny, Warschau.
37. Okólnik Rady Głównej Opiekuńczej, Warschau.
38. Posiew, Warschau.
39. Pracownica Katolicka, Warschau.
40. Pro arte et studio, Warschau.
41. Pracownik Polski, Warschau.
42. Przegląd Chemiczno-techniczny, Warschau.
43. „ Filozoficzny, Warschau.
44. „ Historyczny, „
45. „ Techniczny, „
46. Przewodnik Kółek i spółek Rolniczych, Warschau.
47. Przyjaciel Zwierząt, Warschau.
48. Sfinks, Warschau.
49. Świat „
50. W słońcu, Warschau.
51. Wektor, czasopismo matematyczno-fizyczne, Warschau.
52. Wiadomości Archidyecezyalne, Warschau.
53. „ Farmaceutyczne, Warschau.
54. „ Parafialne, Warschau.
55. Widnokrąg, Warschau.
56. Wieś i Dwór, Warschau.
57. Zdrowie, Warschau.
58. Zorza, Warschau.
59. Cudno, „
60. Smak, „
61. Nauczanie matematyki i fizyki, Warschau.
62. Wyzwolenie, Warschau.
63. Schule und Erziehung, Warschau.
64. Deutsche Lodzer Zeitung, Łódź.
65. Gazeta Łódzka, Łódź.
66. Nowy Kuryer Łódzki, Łódź.
67. Dziennik Polski, Częstochowa.
68. Gazeta Częstochowska, Częstochowa.
69. Goniec Częstochowski, Częstochowa.
70. Iskra, Sosnowice.
71. Goniec Kujawski, Włocławek.
72. Goniec Ciechociński, dodatek do Gońca Kujawskiego (Beilage zum Goniec Kujawski), Włocławek.
73. Gazeta Kaliska und Kaliszanin, Kalisz.
74. Amtsblatt der kaiserlich deutschen Behörden. Gazeta Urzędowa Władz Ces. Niemieckich. Kreisblatt für den Kreis Warschau.-Land. Vdg-Bl. des G.-G. Warschau.
75. Kreisblatt des Kreises Będzin
76. „ „ „ Częstochowa.
77. „ „ „ Błonie.
78. Verordnungsblatt des Kais. Deutschen Kreischefs der Kreise Kalisz und Turek.
79. Kreisblatt für den Kreis Koło.
80. „ „ die Kreise Konin und Słupca.
81. „ „ „ „ Kutno und Gostinin.
82. Łęczycaer Kreisblatt.
83. Kreisblatt für Łomża, Kolno und Mazowieck.
84. „ „ die Kreise Łowicz und Sochaczew.
85. Kreisblatt des Kreises Łuków.
86. Mławaer Zeitung.
87. Kreisblatt für den Kreis Nowo-Minsk.
88. „ „ „ „ Ostrołęka.
89. „ z „ „ Ostrów.
90. Pułtusker Zeitung.
91. Zgierzer Zeitung.
92. Kreisblatt des Kreises Siedlce.
93. Kreisblatt des Kreises Sieradz.
94. Kreisblatt für die Kreise Sokołów u. Węgrów.

95. Tomaszower Amtl. Zeitung.
96. Kreisblatt des Kreises Wieluń.
97. Kreisblatt für den Verwaltungsbezirk Włocławek.
98. Stadtblatt für Zduńska-Wola.
99. Kuryer Warszawski, Warschau
100. Tygodnik Ilustrowany, Warschau.
101. Gazeta Świąteczna, Warschau.
102. Kronika Dyecyzyi Kujawsko - Kaliskiej, Włocławek.
103. Głos Ludu, Częstochowa.
104. Chwila Świąteczna.
105. Ziemianin, Warschau.
106. Widnokrąg, Warschau.
107. Polak Katolik, Warschau,
108. Kuryer Zagłębia, Sosnowice.
109. Wiadomości Graficzne, Warschau.
110. Jedność Robotnicza, Warschau

B.

1. Gazeta Ludowa, Lublin.
2. Nowa Jutrzenka, Lublin.
3. Gezeta Radomska, Radom
4. Gazeta Polska Dąbrowa.
5. Szkoła Polska, Lublin.
6. Dziennik Narodowy, Piotrków.
7. Gazeta Kielecka, Kielce.
8. Myśl Żydowska, Lublin.
9. Strzecha, Lublin.
10. Kronika Powiatu Olkuskiego, Olkusz.

Zur Entgegennahme von Bestellungen für diese Zeitungen sind sämtliche k. u. k. Etappenpost-Ämter I. Klasse im Militärgeneralgovernement Lublin ermächtigt. Bei diesen Ämtern liegt zu diesem Zwecke die österreichische Postzeitungsliste 4 für die Parteien zur Einsichtnahme auf.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

14.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 5. September 1917,

über die Einführung des Postzeitungsdienstes zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und Deutschland.

Mit 15. September 1917 wird im Verkehre zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und Deutschland der Postzeitungsdienst zu den gleichen Bedingungen Eingeführt, wie sie mit der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 25. Juni 1917 für den Postzeitungsdienst mit dem Generalgouvernement Warschau verlautbart wurden.

Zur Zeit sind die folgenden im Militärgeneralgouvernement Lublin erscheinenden Zeitungen zum Postvertriebe nach Deutschland zugelassen:

1.	Gazeta Ludowa	Lublin
2.	Nowa Jutrzenka	„
3.	Gazeta Radomska	Radom
4.	Ziemia Kielecka	Kielce
5.	Gazeta Polska	Dąbrowa
6.	Szkoła Poolska	Lublin
7.	Dziennik Narodowy	Piotrków
8.	Gazeta Kielecka	Kielce
9.	Myśl Żydowska	Lublin
10.	Strzecha	„
11.	Brzask	Piotrków
12.	Kronika Powiatu Olkuskiego	Olkusz

K. u. k. Armeeoberkommando.

15.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. vom 24. August 1917,

betreffend die Zulassung des Postverkehres zwischen den Kriegsgefangenen bei der Armee im Felde und den Bewohnern der okkupierten Gebiete.

Für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen in der Monarchie und bei der Armee in Felde gelten fortab die nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Postverkehr ist gestattet zwischen den Bewohnern des Militärgeneralgouvernements Lublin und den russischen Kriegsgefangenen.

Zur Versendung durch die Bevölkerung werden zugelassen.

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,

b) Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 500 Kr.,

c) Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewichte von einschließlich 5 kg.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

2. Alle Sendungen müßen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Die Adresse der an Kriegsgefangene bei der Armee im Felde gerichteten Sendungen muß die mit Q. Nr. 85469 Gstb. Präs. Nr. 6615|17 Punkt 3 normierten Angaben enthalten. Sendungen an Kriegsgefangene in der Monarchie müssen als Bestimmungsort die Angabe des betreffenden Kriegsgefangenenlagers aufweisen.

Alle Sendungen haben ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk: „Kriegsgefangenensendung — gebührenfrei" zu tragen.

Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitt, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem rechten Abschnitt der Postbegleitadresse anzubringen.

Außer der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben u. zw. bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teil der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitt der Postbegleitadresse.

3. Die Briefe und Postkarten müssen in leicht lesbarer Schrift abgefaßt sein, die Länge eines Briefes wird mit 4 Oktavseiten (nicht mehr als 60 Zeilen) bemessen. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

4. Auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen schriftliche Mitteilungen nicht angebracht werden.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche, sonstige für den gewöhnlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände und nicht leicht verderbliche Eßwaren (Konserven, Kakes, Marmelade, Chokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten. Falls die zu versendenden Gegenstände einem Ausfuhrverbot unterliegen, ist eine besondere Bewilligung für die Ausfuhr nicht erforderlich. Der Beischluß einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Begleitadressen nicht angebracht werden.

Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erforderniß zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften, wie für Feldpostpakete. Es ist zweckmässig, in die Sendung obenauf einen Zettel mit der genauen Abschrift der Adresse des Paketes einzulegen, um die Zustellung auch im Falle des Verlustes der Adresse zu sichern.

Die Pakete für die Kriegsgefangenen genießen die Zollfreiheit. Die Versendung geschiet auf Gefahr des Absenders.

Das k. u. k. Militärgenaralgouvernement.

16.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. vom 27. August 1917,

betreffend die Regelung des Postverkehres der Internierten und Konfinierten.

Auf den Postverkehr der Internierten und der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten haben in der Relation Monarchie, Deutschland — k. u. k. Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete fortab die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden u. zw.:

1. In der Relation Österreich, Deutschland — Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete:

Der Postverkehr der Internierten und Konfinierten ist nur gestattet mit den in ihrem Heimatslande wohnhaften Angehörigen, sowie der ihren Schutz besorgenden fremdländischen diplomatischen Vertretung.

Zugelassen sind:

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,

b) Postanweisungen im Höchstbetrage von 500 K,

c) Pakete ohne Wertangabe nur an Internierte und Konfinierte jedoch bis zu dem in der betreffenden Relation für Privatpakete zugelassenen Höchstgewichte.

Die Postsendungen im Verkehre der Internierten, sowie der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten sind portofrei. Die Sendungen müssen daher gleich den Kriegsgefangenensendungen den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung, gebührenfrei" tragen.

Die Sendungen an Internierte bezw. Konfinierte müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Nach dem Namen des Empfängers muß der Vermerk „Interniert" bezw. „Konfiniert" beigesetzt werden. Alle Sendungen, welche die Internierte und die vorbezeichneten Konfinierten abfertigen wollen müssen von dem Lager- oder Internierungs-Kommando (der Spitalsverwaltung), dem (der) sie unterstehen, bei den Postämtern zur Aufgabe gebracht werden und das Amtssiegel dieses Kommandos (dieser Verwaltung), sowie einen die Staatsangehörigkeit des Internierten angebenden, mittels Stampiglie anzubringenden Vermerk tragen.

Im Übrigen gelten die für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen verlautbarten Normen.

2. Für den Verkehr der Internierten und Konfinierten in der Relation Ungarn - Okkupationsgebiet ist die Zirkularverordnung des kgl. ung. Ministers des Innern Nr. 5066 res. 1914 maßgebend. Nach derselben ist den in dem Gebiete der ungarischen heil. Krone unter polizeilicher Bewachung bezw. Aufsicht stehenden Personen aus feindlichen Staaten nur mit ihren allernächten Verwandeten, welche am letzten ständigen Wohnort ihrer heimat wohnen und von den ebendort fremden nur mit jenen, welche ihr Vermögen verwalten, Postsendungen zu wechseln gestattet und zw. dieselben Sendungsarten, welche in der Relation mit dem betreffenden besetzten Gebiet im Privatpostverkehr gewechselt werden können.

Jene Sendungen, welche an unter polizeilicher Bewachung stehende Personen adressiert sind, bezw. von diesen Personen zur Post gegeben werden, sind portofrei (während die Sendungen der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, gleichwie in Österreich, portopflichtig sind).

Für die in den Okkupationsgebieten befindlichen Internierten und Konfinierten wird das Ausmaß der zulässigen Korrespoodenzen gleich wie für Kriegsgefangene mit monatlich zwei höchstens 4 Oktavseiten (60 Zeilen) langen Briefen oder zwei Postkarten festgesetzt.

Jeder Postverkehr der Internierten und Konfinierten mit Angehörigen der Armee im Felde bleibt auch weiterhin untersagt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

17.

Steckbrief.

Josef Woźniak, 27 Jahre alt, Sohn des Michael und der Marianna, röm. kath., ledig geboren, wohnhaft und zuständig nach Grabowska Wola, Gemeinde Garbów, a/d. P, Kreis Kozienice, Fleischhauer von Beruf wegen verbrechens des Diebstahls vorbestraft mit dem Urteile vom 4. Juni 1917 K 80/17 wegen Verbrechens des Raubes zum Tode durch den Strang verurteilt, ist am 18. Juli 1917, aus dem Feldarreste in Kozienice entwichen.

PERSONBESCHREIBUNG.

Groß, breitschultrig, gut genährt, volles rundes Gesicht, kurz geschoren, blond, kleiner blonder Schnurrbart, blaue Augen, mässig dicke Lippen, spricht nur polnisch, Stimme stets leise und gedämpft, ganz geringes Stottern, in seinen Bewegungen lässig.

Es ergeht das Ersuchen, jeden Anhaltspunkt, welcher zur Ermittlung und Einbringung dieses flüchtigen Banditen dienen könnte, anher bekannt zu geben.

Im Betretungsfalle wolle derselbe verhaftet und anher eingeliefert werden.

Für die Ergreifung des Genannten bezw. für die Namhaftmachung zweckdienlicher Angaben und Umstände, welche zur Ergreifung führen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin einen **Ergreiferpreis bis Eintausend Kronen** bewilligt, dessen Verteilung das k. u. k. Kreiskommaodo in Kozienice sich vorbehält.

18.

Verlust-Anzeige.

Auf Ansuchen des Joseph Suszkiewicz aus Sandomierz Podwale-Gasse wird verlautbart, dass die, auf den Namen der Sophie Suszkiewicz von der Lodzer Bank. Filiale Ostrowiec ausgestellte auf 3000 (drei Tausend) Rubel lautende Quittung in Verlust geraten ist.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**